

Beilage **SCHULE** NRW

November 2008



Arbeitsverhalten und Sozialverhalten in Zeugnissen

Handreichung

Inhalt	Seite
Vorwort	1
Einführung der Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten und Schlussfolgerungen aus der Evaluation	2
Arbeitsverhalten und Sozialverhalten beurteilen – Überfachliche Kompetenzen fördern	3
Vorgaben und praktische Umsetzung	3
Kompetenzbereiche und Indikatoren	5
Schulisches Engagement stärken	5
Ehrenamtliches Engagement würdigen	6
Anhang: Die rechtlichen Grundlagen – Auszüge	7

Vorwort



Mit unserem neuen Schulgesetz haben wir den Auftrag der Schule klar an einem Verständnis von ganzheitlicher Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Dies entspricht der untrennbaren Einheit von Bildung und Erziehung einerseits und andererseits dem Anspruch einer umfassenden Kompetenzentfaltung. Denn neben Wissen und Fähigkeiten benötigen junge Menschen übergreifende soziale und persönliche Kompetenzen, um erfolgreich ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beschreiten. Deshalb ist die Beurteilung des Arbeitsverhalten und Sozialverhaltens eine originäre Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern, die diese immer schon wahrgenommen haben. Die verbindliche Einführung von Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten hebt diese Beurteilung aus der Fachbeurteilung hervor und sorgt für Eindeutigkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz.

Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einführung der Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten und Schlussfolgerungen aus der Evaluation

Im Schuljahr 2007/08 wurden erstmals Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten in insgesamt sechs Bewertungskategorien vergeben. Im Bewertungsbereich Arbeitsverhalten wurden Noten für „Leistungsbereitschaft“, „Zuverlässigkeit/Sorgfalt“ und „Selbstständigkeit“ erteilt. Das Sozialverhalten wurde in den Kategorien „Konfliktverhalten“, „Kooperationsfähigkeit“ und „Verantwortungsbereitschaft“ bewertet.

Im Juni 2008 ist auch eine erste Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster hierzu ergangen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wurde bestätigt und insbesondere im Vorfeld vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bewertung wurden nicht aufgegriffen.

Wie angekündigt, wurden die ersten beiden Vergabedurchgänge unter Beteiligung aller Gruppen ausgewertet. Grundlage dieser Auswertung waren Rückmeldungen von Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern an das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Berichte der Bezirksregierungen über die dort eingegangenen Notenbeschwerden und Widersprüche sowie die Stellungnahmen von Expertinnen und Experten im Rahmen mehrerer Anhörungen im Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich wurden die Ergebnisse einer unabhängigen Umfrage des Instituts für Schulentwicklungsforschung in Dortmund an insgesamt 350 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Schulen aller Schulformen, die Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten vergeben haben, und einer vergleichbaren Zahl an Ausbildungsbetrieben einbezogen.

Die Auswertung ergab, dass die Vergabe der Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten grundsätzlich auf Zustimmung trifft. Kritische Rückmeldungen bezogen sich in der großen Mehrheit der Fälle auf Einzelaspekte des Verfahrens. So haben sowohl Lehrerinnen und Lehrer als auch Eltern und Ausbildungsbetriebe die Trennschärfe der sechs Beurteilungsbereiche als nicht stark genug wahrgenommen. Das gilt insbesondere für die Beurteilungsbereiche des Sozialverhaltens, die als in hohem Maße von einander abhängig verstanden wurden. Sie werden deshalb künftig in einer Note zusammengeführt. Die Fähigkeit zu „selbstständigem“ Arbeiten soll künftig allein über die Fachbenotung abgebildet werden. Die Gesamtzahl der Noten wird so auf die Hälfte reduziert mit dem Ziel, die Bewertungsbereiche klarer gegeneinander abzugrenzen.

Schon mit dem Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2008/09 werden die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Noten in den drei Kategorien

- „Leistungsbereitschaft“
- „Zuverlässigkeit/Sorgfalt“
- „Sozialverhalten“

erhalten.

Die grundsätzliche Differenziertheit der Bewertung bleibt so gewahrt. Auch die vier Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ haben sich bewährt und behalten Gültigkeit. In allen Schulformen, die Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten erteilen, bleibt es weiterhin möglich, die Noten nach Beschluss der Schulkonferenz durch Beschreibungen zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ begründet wird.

Durch die Einführung von Notendefinitionen, die auch auf dem Zeugnis dokumentiert werden, wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Bewertung weiter gestärkt.

Arbeitsverhalten und Sozialverhalten beurteilen – Überfachliche Kompetenzen fördern

Ausbildungsfähigkeit und Studierfähigkeit, eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfordern über Wissen und Kenntnisse hinaus übergreifende soziale Kompetenzen, Einstellungen und die Verfügung über ein angemessenes Verhaltensrepertoire. Solche überfachlichen Kompetenzen stellen sich nicht selbsttätig als Nebeneffekt ein, sondern müssen in aktiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Anforderungen gefördert und von jungen Menschen erworben werden. Arbeits- und Sozialkompetenz zu entwickeln, umfasst Bildung und Erziehung und ist Aufgabe aller Fächer.

In umgekehrter Perspektive haben fachliche Defizite und unbefriedigende Lernfortschritte nicht selten ihre Ursache in einer unzureichenden Entwicklung selbstständiger Arbeitsweisen und Kompetenzen. Individuelle Förderung muss deshalb neben fachlichen Aspekten im engeren Sinn auch altersangemessene Arbeits- und Sozialkompetenzen in den Blick nehmen und zu stärken suchen.

Das setzt nicht anders als bei Fachleistungen voraus, die Entwicklung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens zu beobachten und zu beurteilen und den Schülerinnen und Schülern wie ihren Eltern verständliche und eindeutige Rückmeldungen über die Ausprägung personaler und sozialer Kompetenzen sowie Entwicklungsbedarfe zu geben. Diese Rückmeldungen dienen als Grundlage für Beratung und Förderung. Im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern und mit Eltern ist zu überlegen, welche Fördermöglichkeiten in Schule und Unterricht bestehen und wie diese durch Eltern unterstützt werden können.

Neben Eltern und Lehrkräften sind die Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich in besonderer Weise selbst gefordert. Sie müssen sich mit Anforderungen und Erwartungen einerseits und andererseits mit erworbenen Einstellungen und Verhaltensmustern aktiv auseinandersetzen, sie verändern oder möglicherweise grundlegend korrigieren. Dafür ist es bedeutsam, Kriterien und Maßstäbe für die Schülerinnen und Schüler transparent und in ihrem Bildungs- und Entwicklungsprozess kontinuierlich nachvollziehbar zu machen.

Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden deshalb, beginnend mit der Versetzung in das vierte Schuljahr der Grundschule, in der Schule durchgehend jeweils in insgesamt drei Kompetenzbereichen beurteilt, die sich anhand einzelner Indikatoren beobachten lassen.

Die Indikatoren, die in dieser Handreichung für die einzelnen Kompetenzbereiche aufgefächert sind (siehe „Kompetenzbereiche und Indikatoren“), sind nicht als ein verpflichtender und jeweils abzuarbeitender Katalog zu betrachten, sondern als Vorschläge und Orientierungshilfen. Die weitere Konkretisierung kann nur jede Schule selbst vornehmen, die ihre Vorstellungen und Ziele von Erziehung und Unterricht eng mit dem Schulprogramm verknüp-

fen wird. Einstellungen und Arbeitshaltungen lassen sich nur in einem Schulleben und in einem Unterricht vermitteln, die dafür Übungsfelder und Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Vorgaben und praktische Umsetzung

In der Schuleingangsphase der Grundschule wird die Entwicklung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens in den Zeugnissen beschrieben. Im Versetzungszeugnis in die Klasse 4, in der Klasse 4 der Grundschule sowie in der Sekundarstufe I und II werden Noten in den Teilbereichen „Leistungsbereitschaft“, „Zuverlässigkeit/Sorgfalt“ und „Sozialverhalten“ erteilt. Bestimmte Ausnahmen bestehen für Förderschulen und Bildungsgänge der Berufskollegs sowie die Weiterbildungskollegs.

Die einzelnen Beurteilungsbereiche werden mit den Notenstufen

- sehr gut (Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.)
 - gut (Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Anforderungen in vollem Maße entspricht.)
 - befriedigend (Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.)
 - unbefriedigend (Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Anforderungen noch nicht entspricht.)
- bewertet.

Die Definitionen dieser Notenstufen werden auch auf den Zeugnissen dokumentiert. Die Bewertung „gut“ ist eine mit größerer Häufigkeit zu erwartende Note. Sie soll definitionsgemäß vergeben werden, wenn das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Erwartungen weder übertrifft noch hinter ihnen zurück bleibt. Die Erteilung der Note „sehr gut“ setzt voraus, dass das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten eines Jugendlichen in klar benennbarer Weise über die Erwartungen hinaus geht. Die Definition der Notenstufe „befriedigend“ macht deutlich, dass das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten bei dieser Bewertung geringfügig unter den Erwartungen liegt.

Die Note „unbefriedigend“ bezieht sich auf ein Verhalten, das die Erwartungen deutlich unterschreitet. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ begründet wird. Angesichts der Relevanz dieses Notenurteils sollte hier die Rückmeldung zum beobachteten Verhalten auch schriftlich dokumentiert und transparent gemacht werden. Unabhängig davon gilt eine mündliche Begründungspflicht für alle Noten – Fachnoten ebenso wie Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten – auf Nachfrage gemäß § 44 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG). Auf erkennbare Defizite soll frühzeitig, nicht erst im Rahmen der Notenvergabe, hingewiesen werden.

Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung bestimmt die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Haus-

unterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) grundsätzlich, dass in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache sowie Körperliche und motorische Entwicklung entsprechend den schulgesetzlichen Vorgaben zu verfahren ist. Für diesen Förderschwerpunkt gelten also analog die Hinweise für die Grundschule und die Sekundarstufe I.

Im Förderschwerpunkt Lernen erhalten die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 ergänzend zu den Beschreibungen gemäß § 28 Abs. 2 AO-SF ebenfalls Noten für das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erhalten gemäß § 25 Abs. 4 AO-SF keine Noten, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erfolgt die Leistungsbewertung ohne Notenstufen. Die Leistungsbewertung erstreckt sich hier auch für die Bereiche des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens auf die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

Lediglich in Bildungsgängen, die in der Regel von berufserfahrenen Erwachsenen besucht werden, werden keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten in die Zeugnisse aufgenommen. Dies betrifft das Weiterbildungskolleg und im Berufskolleg die Bildungsgänge der Fachoberschule, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die Fachschule. Schülerinnen und Schüler, die Fachklassen des dualen Systems besuchen, erhalten ebenfalls keine Noten für das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten durch die Schule, da diese durch die Ausbildungsbetriebe kontinuierlich bewertet werden. Die besonderen Regelungen für die einzelnen Schulformen sind den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Schulform zu entnehmen (Anhang).

Die Noten können durch ergänzende Bemerkungen erläutert und veranschaulicht werden. Die Schulkonferenz entscheidet, ob die Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf. Im Rahmen dieser Grundsätze entscheidet im Einzelfall die Zeugnis- und Versetzungskonferenz über Aufnahme und Inhalt zusätzlicher Angaben. Solche Bemerkungen sollten förderliche Hinweise enthalten. Sie können jedoch nicht das persönliche Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und mit den Eltern ersetzen.

Die Noten für das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten schlägt in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Konferenz vor. In der gymnasialen Oberstufe unterbreitet eine von der Schule bestimmte Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in mindestens einem Kurs unterrichtet, die Vorschläge; in der Qualifikationsphase wird dies in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer in einem der Leistungskursfächer sein. Im Berufskolleg übernimmt entweder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine von der Schule bestimmte Lehrkraft diese Aufgabe.

Es ist also ausdrücklich nicht erforderlich, dass alle Lehrkräfte einer Klasse in die vorbereitenden Konferenzlisten zusätzlich zu

ihren Fachnoten die Noten für das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten eintragen. Die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet über die jeweils im Einzelfall zu erteilenden Noten und Aussagen auf der Grundlage des Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Es empfiehlt sich, Vorschläge bereits einige Tage vor der Konferenz zu machen, damit Diskrepanzen im Urteil und deren Ursachen in Abstimmungsgesprächen geklärt werden können. Sofern die Abweichungen nicht aus unterschiedlichen pädagogischen Wertvorstellungen oder Unterrichtskonzepten resultieren, empfehlen sich in einem solchen Fall ggf. ergänzende Bemerkungen, die z. B. auf einzelne Fächer bezogen die Beurteilung differenzieren. Da das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auch von den vorgefundenen Situationen und Umgebungen bestimmt wird, können sich durchaus positive oder negative Abweichungen in den verschiedenen Fächern und Bereichen des Schullebens ergeben. Nicht sachgerecht wäre daher die rechnerische Festsetzung einer Durchschnittsnote. Die Tatsache, dass die Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten durch Konferenzbeschluss erteilt werden, entbindet die einzelne Lehrkraft auf entsprechende Nachfrage nicht von der Begründungspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Dies gilt auch dann, wenn unterschiedliche Eindrücke vom Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Konferenz erörtert und in der Bewertung zum Tragen gekommen sind. In einem solchen Fall ist es ratsam, den Jugendlichen und ihren Eltern Beratungsgespräche mit mehreren Lehrkräften zu empfehlen. Nur so ist eine gezielte Förderung möglich.

In der gymnasialen Oberstufe beziehen sich die Noten bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das zurückliegende Schulhalbjahr. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe entscheidet die Jahrgangsstufenkonferenz über die Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen die Angaben bezogen auf das letzte Schuljahr, im Berufskolleg für die beiden letzten Schulhalbjahre.

Auf Bewerbungs- und Abschlusszeugnissen haben die Noten und die Aussagen zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten eine besondere Bedeutung; das gilt vor allem für negative Aussagen und Beschreibungen von Defiziten.

Um eine einheitliche und transparente Beurteilung zu gewährleisten, sollten sich die Beratungen und Entscheidungen der Schule zu den Grundsätzen der Bewertung durch Überlegungen zu folgenden Fragen leiten lassen:

- Welche Indikatoren sollen in den einzelnen Kompetenzbereichen zugrunde gelegt werden?
- Welche Beobachtungsaspekte können daraus abgeleitet werden?
- Wie werden die Beobachtungen im Einzelfall dokumentiert?
- Welche Aspekte werden bereits durch die Fachnote beurteilt?

Es ist empfehlenswert, auch weiterhin das konkrete Konzept in den beteiligten Gremien zu thematisieren. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind umfassend zu informieren, um die Transparenz der Anforderungen und der Beurteilung zu gewährleisten.

Kompetenzbereiche und Indikatoren

Die Auswertung der erstmaligen Vergabe der Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten hat ergeben, dass sich die Mehrheit der Schulen intensiv mit der Bewertung auseinandergesetzt hat. Die Schulen sind ausdrücklich aufgefordert, Kriterienkataloge, die bereits erarbeitet wurden, beizubehalten. Selbstverständlich können die Schulen auch weiterhin solche Kriterienkataloge zusätzlich entwickeln. Für die Teilkategorien sind im Folgenden besonders solche Indikatoren herangezogen worden, die altersangemessen für die Schulstufen konkretisiert und angepasst werden können.

Beurteilungsbereich

Arbeitsverhalten:

Die Beurteilung des Arbeitsverhaltens erfolgt in zwei Kompetenzbereichen:

- **Leistungsbereitschaft**
- **Zuverlässigkeit und Sorgfalt.**

Im Bereich „Leistungsbereitschaft“ ist insbesondere auf eine klare Abgrenzung zur Fachbenotung zu achten. Als Kompetenz im Beurteilungsbereich Arbeitsverhalten geht es auch darum, die Lernanstrengungen zu dokumentieren, die sich nicht zwangsläufig in einer guten oder gar sehr guten Fachbewertung ausdrücken.

Zur Konkretisierung und Beurteilung der einzelnen Kompetenzbereiche können u.a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Leistungsbereitschaft

Die Schülerinnen und Schüler

- arbeiten konzentriert, auch über einen längeren Zeitraum
- strengen sich auch bei ungeliebten Aufgaben und Anforderungen an
- fragen nach und verlangen Klärung, wenn sie eine Aufgabe oder einen Arbeitszusammenhang nicht verstehen
- erkennen Schwierigkeiten, fragen nach, holen sich Unterstützung ohne frühzeitig aufzugeben
- suchen neue Aufgaben und zeigen Initiative
- zeigen Interesse an neuen Themen und Aufgabenstellungen und nehmen diese in Angriff.

Zuverlässigkeit und Sorgfalt

Die Schülerinnen und Schüler

- erscheinen pünktlich zum Unterricht und zu vereinbarten Terminen
- halten Absprachen gewissenhaft und zuverlässig ein
- erledigen Aufgaben vollständig und termingerecht
- führen Hefte und Arbeitsunterlagen ordentlich und nach den vereinbarten Vorgaben
- halten Lern- und Arbeitsmaterialien in ordentlichem Zustand bereit
- gehen mit Büchern, Materialien, Geräten usw. verantwortungsbewusst und sachgerecht um.

Beurteilungsbereich

Sozialverhalten:

Die Note für das Sozialverhalten fasst die bisherigen drei Kompetenzbereiche zusammen. Die Bewertung des Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern bezieht sich auf deren Verhalten im weiteren schulischen Kontext (Unterricht, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten etc.), jedoch nicht auf deren Verhalten im privaten Bereich.

Zur Konkretisierung und Beurteilung des Sozialverhaltens können u.a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Die Schülerinnen und Schüler

- nehmen verantwortungsbewusst Aufgaben und Pflichten für die Klasse/Gruppe wahr
- erkennen unterschiedliche Ideen an; tragen dazu bei, eine gemeinsam getragene Lösung zu finden
- halten vereinbarte Regeln ein und beachten Höflichkeitsformen situationsangemessen
- erkennen Leistungen anderer an, hören angemessen zu und lassen andere ausreden
- hören zu, wenn Kritik an der eigenen Leistung oder dem eigenen Verhalten geübt wird, und sind bereit, sich mit der Kritik sachlich auseinanderzusetzen
- nehmen Konflikte mit anderen wahr, sprechen diese angemessen an und versuchen sie mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Ein positives Sozialverhalten ist nicht mit Konfliktvermeidung um jeden Preis gleichzusetzen. Kompetenzen zeigen sich vielmehr darin, eigene Standpunkte in der Sache engagiert, im Umgang jedoch respektvoll und ohne persönliche Verletzungen zu vertreten.

Schulisches Engagement stärken

Viele Schülerinnen und Schüler engagieren sich in besonderer Weise. Die Schule unterstützt dieses Engagement dadurch, dass der besondere Einsatz in der Schule und die Bereitschaft, mehr als nur das unbedingt Geforderte einzubringen, auch anerkannt und gewürdigt werden. Auch dies ist in die Beurteilung des Sozialverhaltens einzubeziehen.

Darüber hinaus legt das Schulgesetz in § 49 Abs. 2 Nr. 3 fest, dass neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich aufgenommen werden.

Die Verwendung von freien oder Standardformulierungen ist hier freigestellt. Eine Abstimmung in der Schul- oder Lehrerkonferenz ist nicht verpflichtend vorgesehen, jedoch wünschenswert. Eine ergänzende Würdigung des besonderen Engagements in der Schule ist auf allen Zeugnissen möglich. Auf Abschluss-, Abgangs- und Bewerbungszeugnissen ist es allerdings besonders zu empfehlen; dabei können auch Tätigkeiten aus früheren Schuljahren bescheinigt werden.

Gewürdigt werden z. B. das Engagement und die Verantwortungsübernahme in folgenden Bereichen:

- Beteiligung an der Schulmitwirkung (Klassensprecherin/Klassensprecher, Schülersprecherin/Schülersprecher, Mitarbeit in der Schülervertretung und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Schulmitwirkung auch ohne „Amt“)
- Übernahme besonderer Aufgaben bei Projekten der Schule (z. B. in der politischen Bildung)
- Mitgliedschaft in der Theatergruppe oder im Schulorchester
- Teilnahme an überschulischen Wettbewerben
- Ausbildung zum Streitschlichter; Engagement in der Schlichtung, als Konfliktlotse, Schülerhelfer etc.
- Mitarbeit in der Schülerzeitung oder der Schulbibliothek
- Übernahme von Patenschaften, z. B. „Ältere Schülerinnen und Schüler helfen jüngeren“; Mitarbeit in Tutorenprogrammen
- Übernahme bestimmter Aufgaben, z. B. Ersthelfer, Schülerlotse, Helfer im Freizeitbereich des Ganztags (Ausgabe der Spiel- und Sportgeräte, Arbeit in der Teeküche, etc.)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von internationalen Begegnungen
- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- Mitarbeit beim Zusammenwirken mit außerschulischen Partnern und Institutionen.

Auf dem Zeugnis sollten solche Aktivitäten nicht im Detail qualifiziert, sondern kurz dokumentiert werden.

Ehrenamtliches Engagement würdigen

Außerschulische Aktivitäten können nicht Gegenstand der Notenbeurteilung der Schulen sein. Dennoch wird die Möglichkeit gegeben, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen oder kirchlichen Organisationen, Verbänden oder Einrichtungen auf jedem Zeugnis zu dokumentieren. Bei Abschluss-, Abgangs- und Bewerbungszeugnissen empfiehlt sich besonders. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut geschieht dies unter Einbeziehung früherer Schuljahre, wobei mit den Schülerinnen und Schülern abzusprechen ist, welche Bemerkungen aus früheren Zeugnissen aufgenommen werden sollen. Eine Abstimmung in der Schul- oder Lehrerkonferenz ist nicht notwendig.

Da die Schule die Aktivitäten nicht aus eigener Kenntnis dokumentieren kann, liegt es bei der jeweiligen – im Regelfall als gemeinnützig anerkannten – Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wurde, der Schule das dort zum Ausdruck gebrachte Engagement zu bescheinigen. Die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann sich u.a. auf folgende Bereiche beziehen:

- den sozialen und karitativen Bereich
- den kulturellen Bereich unter Einbeziehung der Brauchtumspflege
- den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- die freie Jugendarbeit
- den Sport.

Beispiele:

- Mitwirkung (Jugendfeuerwehr, Rotes Kreuz, Malteser, Johanniter usw.)
- Mitarbeit in der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Mitwirkung bei der Landjugend als Betreuung
- Engagement bei anerkannten umweltpolitischen Einrichtungen
- Jugendarbeit im kirchlichen Bereich
- Übungsleitung im Sportverein
- Betreuungstätigkeit in der Jugend- oder Altenpflege
- Mitarbeit bei der Gefangenenbetreuung
- Mitarbeit in Jugendorganisationen politischer Parteien

Anhang siehe folgende Seiten

Die rechtlichen Grundlagen – Auszüge

Schulgesetz (SchulG)

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(2) Soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:

1. die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten,
2. Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ zu Grunde gelegt werden und die nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden können; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten an der Schule durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf,
3. nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen nach dieser Nummer auch auf die gesamte Schullaufbahn.

Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)

§ 6 Zeugnisse

(2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

(3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und das Halbjahreszeugnis der Klasse 3 enthalten eine Beschreibung gemäß Absatz 2 sowie Noten für die Fächer.

(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft sowie Zuverlässigkeit/Sorgfalt und eine Note für das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern. Den Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt, die in die Zeugnisse aufgenommen werden:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in

dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und
4. die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ zu begründen ist. Die Noten für die Bereiche Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG) durch eine Beschreibung ergänzt werden.

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)

§ 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(2) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft sowie Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und eine Note für das Sozialverhalten; über die Noten entscheidet die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Den Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt, die in die Zeugnisse aufgenommen werden:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und
4. die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ zu begründen ist. Die Noten für die Bereiche Leistungsbereit-

schaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Sozialverhalten können nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

(3) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

Verwaltungsvorschrift 7.2 zu § 7 Abs. 2

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer schlägt die Noten für das Arbeitsverhalten und für das Sozialverhalten vor.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST)

§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

(4) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft sowie Zuverlässigkeit/Sorgfalt und eine Note für das Sozialverhalten. Den Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt, die in die Zeugnisse aufgenommen werden:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und
4. die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ zu begründen ist. Die Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und die Note für das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungs- oder Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).

(5) Die Noten für die Bereiche Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Sozialverhalten werden von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen, die die Schülerin oder den Schüler in mindestens einem Kurs unterrichtet; in der Qualifikationsphase ist dies in der Regel die Lehrkraft, die eines der Leistungskursfächer unterrichtet. Die Versetzungskonferenz oder

die Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über die abschließende Note. Die Note bezieht sich bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das zurückliegende Schulhalbjahr, bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das letzte Schuljahr.

(6) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden wird bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bezogen auf das zurückliegende Schulhalbjahr angegeben. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen diese Angaben bezogen auf das letzte Schuljahr.

Ausbildungs und Prüfungsordnung Weiterbildungs-kolleg (APO-WBK)

§ 31 Zeugnisse, Bescheinigungen

(5) Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG enthalten die Zeugnisse keine Angaben zu Fehlzeiten und keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)

§ 9 Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate

(4) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten neben den Noten für die Fächer Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft sowie Zuverlässigkeit/Sorgfalt und eine Note für das Sozialverhalten. Den Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt, die in die Zeugnisse aufgenommen werden:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und
4. die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ zu begründen ist. Die Noten für die Bereiche Leistungsbereit-

schaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Sozialverhalten werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen und von der Klassenkonferenz abschließend festgelegt; sie können nach Entscheidung der Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Bei Abschluss und Abgangszeugnissen beziehen sich die Noten auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(5) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Angaben beziehen sich bei Abschluss- und Abgangszeugnissen auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(6) In den Bildungsgängen gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 SchulG werden in den Zeugnissen abweichend von § 49 Abs. 2 SchulG keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, in den Bildungsgängen gemäß § 22 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 SchulG darüber hinaus auch keine Angaben zu Fehlzeiten ausgewiesen.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)

§ 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer; das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten außerdem Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft sowie Zuverlässigkeit/Sorgfalt und eine Note für das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und eine Note für das Sozialverhalten. Den Noten gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt, die in die Zeugnisse aufgenommen werden:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen in vollem Maße entspricht,
3. die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und

4. die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten in dem zu bewertenden Bereich den Anforderungen noch nicht entspricht.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Note „unbefriedigend“ zu begründen ist. Die Noten für das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und die Note für das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

§ 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.

§ 28 Förderschwerpunkt Lernen

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

(3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG das Arbeitsverhalten in den Bereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und das Sozialverhalten, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grunde zu legen ist, mit Noten bewertet.

Die aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die geänderten Zeugnismuster finden sich im Bildungsportal unter www.schulministerium.nre.de > Schulrecht > Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Diese Handreichung ist über die Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung www.schulministerium.nrw.de > **Publikationen** des MSW kostenlos erhältlich. Sie steht dort auch zum Download bereit.

Es ist beabsichtigt, die Handreichung um gute Beispiele schulischer Praxis zu ergänzen. Schulen, die bereits Erfahrungen mit der Erteilung von Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten haben, können ihre Konzepte einreichen und damit die zu einem späteren Zeitpunkt geplante Aktualisierung der Druckfassung sowie ihre Veröffentlichung im Bildungsportal hilfreich unterstützen (E-Mail: BASo@msw.nrw.de).

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 11/2008